

§ 2

Der Elternbeirat fördert die Bereitschaft und Initiative der Eltern und lenkt sie

- auf die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule,
- auf die sozialistische Erziehung der Kinder in der Familie,
- auf die Unterstützung einer inhaltsreichen und interessanten Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,
- auf die Zusammenarbeit mit den an der Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften.

Damit leistet er seinen Anteil für das einheitliche Zusammenwirken von Familie und Schule bei der Bildung und Erziehung der Kinder zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten.

§ 3

(1) Der Elternbeirat wirkt darauf hin, viele Eltern und andere Werktätige für die aktive Mitarbeit an der Schule zu gewinnen. Er unterstützt die Lehrer und Erzieher in ihrem Bemühen, ein hohes Niveau der Bildung und Erziehung zu sichern und die Lernergebnisse ständig zu verbessern. Der Elternbeirat berät regelmäßig wichtige Fragen mit den Eltern, die im Erziehungs- und Bildungsprozeß auftreten.

(2) Der Elternbeirat sorgt gemeinsam mit den Eltern für eine gute Einstellung der Schüler zum Lernen, für ein verantwortungsbewußtes und diszipliniertes Verhalten, für die Achtung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums. Er unterstützt die Maßnahmen der Lehrer und Erzieher zur Verhinderung des Zurückbleibens von Schülern und zur Beseitigung von Erziehungsschwierigkeiten. Der Elternbeirat ist um die Förderung besonders begabter und talentierter Schüler und um die allseitige Entwicklung der Arbeiter- und Bauernkinder bemüht.

(3) Der Elternbeirat nimmt Einfluß auf die Entwicklung der sozialistischen Erziehung der Kinder in der Familie. Er unterbreitet Vorschläge und Hinweise für eine vielfältige Vermittlung schulpolitischer, pädagogischer und psychologischer Kenntnisse an die Eltern durch die Pädagogen. Der Elternbeirat sorgt für eine rege Beteiligung an den Elternversammlungen und Elternseminaren. Er informiert sich regelmäßig über die Einhaltung der Schulordnung und besonders der darin festgelegten Maßnahmen über die Zusammenarbeit der Lehrer und Erzieher mit den Eltern.

(4) Der Elternbeirat arbeitet eng mit der Leitung der FDJ-Organisation, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen und hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er unterstützt die Schule sowie die Kinder- und Jugendorganisation bei der Entwicklung einer inhaltsreichen, vielseitigen und interessanten außerunterrichtlichen Tätigkeit einschließlich der Feriengestaltung. Er bemüht sich besonders um die Verbesserung der Arbeit in den Tagesgruppen und Tagesklassen. Der Elternbeirat unterstützt die Arbeit der Ausschüsse für die Jugendweihe.

(5) Der Elternbeirat hilft, die Verbindung von Schule und Betrieb zu festigen, und fördert die Patenschaftsbeziehungen zu sozialistischen Betrieben und Genossenschaften. Er nutzt alle vorhandenen Möglichkeiten für die weitere Verbesserung des polytechnischen Unterrichts, für eine rechtzeitige Berufsorientierung und Studienaufklärung.

(6) Der Elternbeirat lenkt die Bereitschaft der Eltern darauf, bei der Verschönerung der Schule mitzuwirken, ihre materielle Ausstattung zu verbessern, die Einhaltung der schulhygienischen und sanitären Mindestanforderungen sichern zu helfen und auf die gesundheitliche Betreuung der Schüler zu achten. Er wirkt aktiv bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Schulbegehung mit und kontrolliert die Verwirklichung gemeinsamer Festlegungen. Er hilft mit, eine gute Qualität der Schulspeisung zu sichern.

§ 4

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung. Die Elternbeiratswahlen finden ab 1968 alle 2 Jahre in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Dezember statt. Im Schuljahr 1966/67 findet die Wahl im Januar 1967 statt.

(2) Der Elternbeirat nimmt seine Tätigkeit nach erfolgter Wahl auf und beendet sie mit der Rechenschaftslegung zur Neuwahl. Er bildet auf seiner ersten Sitzung nach der Wahl den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer besteht. Die Vorsitzenden der Kommissionen und die Verantwortlichen für die Anleitung der Klassenelternaktive der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Elternbeirat arbeitet nach einem Jahresarbeitsplan. Er läßt sich in seiner Tätigkeit von den schulpolitischen Anforderungen, den gesetzlichen Bestimmungen und vom Jahresarbeitsplan der Schule leiten. Der Elternbeirat tritt regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 8 Wochen, zur Beratung zusammen. Die Beratungen können öffentlich durchgeführt werden.

(4) Die Eltern haben das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Beratung des Elternbeirates zu verlangen. Über Anträge von Eltern auf Einberufung außerplanmäßiger Elternbeiratssitzungen entscheidet der Vorstand des Elternbeirates unverzüglich.

(5) Der Elternbeirat führt über seine Beratungen Protokoll und kontrolliert regelmäßig die Durchführung seiner Beschlüsse. Am Ende der Wahlperiode werden die Protokolle und die Unterlagen des Elternbeirates bei den Schulakten verwahrt.

§ 5

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirates ist Mitglied des Pädagogischen Rates der Schule. Bei Verhinderung nimmt ein von ihm benannter Vertreter an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teil.

(2) In Oberschulbereichen können die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Teiloberschulen an den Beratungen des Elternbeirates und des Pädagogischen Rates der zentralen Oberschule gleichberechtigt teilnehmen. Der